

Anwaltshaftung

Legal Tech – Vielfalt der Anwendungen und richtige Haftungsvorsorge

Innovationen bergen neue Risiken
– kohärenter Versicherungsschutz ist wichtig

Dr. Christian Zimmermann, LL.M. (UCL), Frechen/Köln

Innovationen haben es in Anwaltskanzleien manchmal schwer. Wenn alles Abwehren nichts mehr nützt, wird von Partnern die Haftungskarte gezogen. Doch auch bei Legal Tech Dienstleitungen können durch die richtige Rechtsform und den richtigen Versicherungsschutz Haftungsrisiken minimiert werden. Wichtig zu wissen: Der Einsatz von Legal Tech kann zwei Fehlerquellen enthalten, nämlich entweder aus dem Bereich „Legal“ oder aus dem Bereich „Tech“. Dafür gibt es die Kombi von anwaltlicher Berufshaftpflichtversicherung und IT-Haftpflichtversicherung. Der Autor erläutert, wann welcher Versicherungsschutz sinnvoll ist und gibt konkrete Tipps.

Das Schlagwort Legal Tech ist in der Rechtslandschaft in aller Munde, gleichsam als Ableitung der politisch angestrebten „Digitalisierung“. Unter Legal Tech wird jedoch eine Vielzahl von unterschiedlichen Geschäftsmodellen diskutiert, die im ersten Schritt erklärungsbedürftig sind (I.). Denn das Verständnis für das Zusammenwirken von rechtlichen und technischen Dienstleistern beim Entstehen von Legal Tech ist Voraussetzung, um die Verantwortung für Fehlleistungen von Legal Tech zuzuordnen. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welcher Versicherungsschutz für Fehlleistungen bei der Verwendung von Legal Tech besteht oder erforderlich werden kann (II.). Dies wiederum hängt davon ab, ob die haftungsbegründende Tätigkeit der Regulierung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz und damit eventuell der anwaltlichen Pflichtversicherung nach § 51 ff. BRAO unterliegt.

Die Digitalisierung führt zu versicherungsrechtlichen Folgefragen. Gerade die Themen Haftung und Versicherung sind in der bisherigen Literatur zum Thema Legal Tech unterrepräsentiert gemessen an ihrer Bedeutung für die Praxis. Daher schließt dieser Beitrag mit einem Praxistipp zur möglichst rechtssicheren Gestaltung von Legal Tech Anwendungen und der Absicherung des verbleibenden Haftpflichtrisikos durch Versicherungen (III.).

I. Legal Tech Anwendungen

Alles was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert werden.¹ Bisher kamen digitale „Helferlein“ lediglich bei der internen Organisation von Anwaltsbüros zum Einsatz, allerdings mit zunehmender Durchdringung. Die Erstellung von Schriftsätzen, die Verwendung elektronischer Vertragsmuster, digitale Mandantenakte, Fristenkalender, Mandantenkommunikation und juristische Suchmaschinen sind längst digitaler Standard. Auch Spracherkennung in Form von Diktiersoftware kommt

häufig zum Einsatz. Legal Tech geht einen Schritt weiter und meint die computergestützte Bearbeitung von ähnlich gelagerten Sachverhalten und juristischen Fragestellungen.

1. Digitalbasierte Akquisition

Über monothematische Homepages wird Aufmerksamkeit erregt, um möglichst viele Mandanten mit gleichartigen Ansprüchen anzusprechen.² Diese Seiten stehen zum Beispiel im Zusammenhang mit „Dieselgate“, Flugverspätungen, „Mietpreisbremse“, Anlegerentschädigungen, Kreditwiderrufen oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach Geschwindigkeitsübertretungen. Sie sind nicht nur hilfreich bei der Mandantenakquise, sondern fragen beim künftigen Mandanten bereits die für die Bearbeitung des Anspruchs notwendigen Sachverhaltsinformationen formularmäßig ab. Hinter der Homepage steht meist eine auf das jeweilige Thema spezialisierte Anwaltskanzlei, die auf diese Weise eine Vielzahl von Mandaten zu ähnlich gelagerten Sachverhalten erhält, zum Beispiel zur Durchsetzung von Mängelgewährleistungsansprüchen nach Kauf eines Dieselfahrzeugs. Eine komplexe Rechtsprüfung findet auf der Abfrage-Homepage nicht statt.

Einen Sonderfall stellen die Portale zur Geltendmachung von Fluggastrechten dar.³ Im Wege des Forderungskaufs werden die Ansprüche des Fluggastes im eigenen Namen des Betreibers der Homepage geltend gemacht und so für diesen eine Erfolgsbeteiligung erzielt.⁴ Auch hier erfolgt im Vorfeld des Forderungskaufs keine Rechtsprüfung.

2. Vertragsmuster und Ratgeber

Auch bei dieser Software werden Sachverhalte formularmäßig abgefragt wie bei der digitalbasierten Akquisition. Mit einem hinter dem Programm stehenden „Entscheidungsbaum“, einer schematisch ausgedachten Fallsammlung,⁵ kommt die Software häufig als Vertragsgenerator zum Einsatz, und zwar insbesondere für die Bereiche Arbeitsrecht, Mietrecht, Kaufrecht, Vollmachten (Absage an Bewerber, geringfügige Beschäftigung, Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis, Kfz-Kaufvertrag, Mietvertrag, Geheimhaltungsvereinbarung, Vollmacht, Patientenverfügung, Erstellung von AGB etc.).⁶ Die Software adaptiert die Mustertexte anhand der Eingaben des Rechtssuchenden auf seine jeweiligen Bedürfnisse. Es handelt sich hierbei um die digitale Fortentwicklung der früher in vielen Haushalten anzutreffenden juristischen Ratgeberliteratur mit Checklisten beziehungsweise um Formularhandbücher.⁷ Ähnlich den Fluggastrechteportalen kann der Rechtssuchende einfache Rechtsfälle mithilfe des Programms sogar selbst lösen. Zumindest weckt sie beim Rechtssuchenden ein Bewusstsein für die Rechtsverfolgung oder Vertragsgestaltung.⁸

¹ Zahlreiche Anwendungsbeispiele von Legal Tech in: *Hartung/Bues/Halleib*, Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, insbes. ab Seite 77.

² *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3048f.

³ Z. B. www.fliightright.de; www.geblitzt.de.

⁴ *Fott*, VuR 2018, 443, 443; *Kilian*, NJW 2019, 1401; vgl. *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551.

⁵ *Riechert*, AnwBI 2019, 101, 102.

⁶ Vgl. z. B. die zahlreichen Mustertexte beim Marktführer www.smartlaw.de, ein Angebot der Wolters Kluwer Deutschland GmbH.

⁷ *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363, 363; *Buchholtz*, JuS 2017, 955, 956; *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3049.

⁸ *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3049.

Diese Programme kommen als Instrument zur Mandantengewinnung oder -bindung in Betracht. Die „Baumstruktur“ wird dabei dem Mandanten für einfach gelagerte, wiederkehrende Probleme als Self-Service-Tool überlassen. In der Literatur werden diese Programme unter verschiedenen Stichworten behandelt wie zum Beispiel Vertragsgenerator, Self-Service-Portal, Smart Contracts⁹, Legal Empowerment oder Legal Literacy.

3. Automatisierte Vertragsprüfung

Verträge zu ähnlich gelagerten Sachverhalten können nicht nur digital generiert werden mit dem Vertrag als digitalem Output, sondern umgekehrt auch digital ausgewertet werden, indem ein Vertrag digital zur Prüfung eingelesen wird. Hier kommt zum Beispiel die Technologie des Marktführers IBM/Watson zum Einsatz, die auch unter den Schlagworten Deep Learning, E-Discovery oder Document Review behandelt wird.¹⁰ So wirbt zum Beispiel das Berliner Unternehmen „Leverton“ mit einer softwaregestützten Datenextraktion aus Unternehmensdokumenten in mehr als 30 Sprachen.¹¹ Weitere Programme heißen „Evana“ und „Kira“ für Dokumente in englischer Sprache. Der Vorteil dieser Technik liegt in der Sachverhaltsermittlung und -aufbereitung in kurzer Zeit. Gerade bei Due Diligence Prüfungen müssen große Datenmengen unter Zeitdruck analysiert werden. Durch den Einsatz von Software erfolgt eine Vorsortierung oder Vorprüfung. So können sich Juristen bei hunderten zu prüfender Arbeitsverträge auf die wenigen Verträge konzentrieren, die vom Standard abweichen.¹²

Die Effizienzsteigerung kommt unmittelbar dem Mandanten zugute, weil er eine belastbare Einschätzung in kurzer Zeit erhält, ohne dass ein übermäßig teurer Personaleinsatz nötig wäre. Für mittelgroße spezialisierte Kanzleien erschließt sich so ein neues Marktsegment, das ob der Personalintensität bisher den Großkanzleien vorbehalten war.

4. Künstliche Intelligenz?

Bei dem Großteil der Literatur wird der Begriff künstliche Intelligenz ungenau verwendet. Häufig sind Vertragsgeneratoren oder die automatisierte Vertragsprüfung in dem unter Ziffern 2 und 3 beschriebenen Sinne gemeint. Es handelt sich also nicht um eine selbsttrainierte „Intelligenz“. Gemeint sind also in der Regel nicht autonom handelnde, humanoid trainierte Algorithmen, sondern eine Mensch-Maschine-Interaktion und deren Manifestation in bestimmten Ergebnissen.¹³

Künstliche Intelligenz hat hingegen das Ziel, die geistige Leistung von Menschen mit sogenannten lernenden Systemen nachzuahmen. In der Literatur werden schon Roboter Richter oder Cyber-Courts diskutiert. Während Keßler¹⁴ zu dem Schluss kommt, dass künstliche Intelligenz dem Menschen Bote, Gehilfe und sogar Vertreter im Sinne der §§ 164 ff. BGB sein kann, kritisiert eine Mehrheit in der Literatur, dass eine Maschine, die binär nur „Strom“ oder „nicht Strom“ kennt, niemals Werturteile oder Ermessensentscheidungen treffen können, denn eine Wertung oder auch eine Subsumtion ist immer ein sozialer Akt.¹⁵ Diese Ansicht reduziert die intelligente Software auf die Rolle des Assistenten des Menschen, bei dem die Verantwortung für die „Entscheidung“ der Software verbleibt.¹⁶

II. Haftung und Versicherung für den Einsatz von Legal Tech

1. Vermögensschaden

Der Einsatz von Legal Tech kann zwei Fehlerquellen enthalten, nämlich entweder aus dem Bereich „Legal“ oder aus dem Bereich „Tech“. Entweder die juristischen Inhalte sind fehlerhaft zugeliefert und daher fehlerhaft in die Software eingespeist worden. Diese Fehlleistung ist vergleichbar mit der Fehlberatung durch einen durch Legal Tech substituierten Rechtsanwalt. Oder es hat sich ein Fehler bei der Übertragung der hoffentlich fehlerfreien juristischen Inhalte in das Programm eingeschlichen, ein klassischer Übertragungsfehler beziehungsweise Programmierfehler. Beide Fehlerarten können beim Rechtssuchenden zu einem sogenannten reinen Vermögensschaden führen, per definitionem also regelmäßig nicht zu Personen- oder Sachschäden.

Bei der digitalbasierten Akquisition (Ziff. A. 1), dem „Einsammeln“ von Ansprüchen, handelt es sich lediglich um eine invitatio ad offerendum, also eine Einladung an den Rechtssuchenden, einen Beratervertrag mit dem Anbieter der Homepage zu schließen. Diese dem Beratervertrag vorgeschaltete Akquise kann allenfalls zu einer wettbewerbsrechtlich zu qualifizierenden Irreführung¹⁷, nicht jedoch zu einem Vermögensschaden des Nutzers vergleichbar einer Fehlberatung führen.

Schließlich kommt auch eine Manipulation des Programms durch unbefugte Dritte (zum Beispiel Hacker) in Betracht¹⁸, die beim Rechtssuchenden zu Vermögensschäden führen könnte, zum Beispiel in Form von Betriebsunterbrechungsschäden, Reparaturkosten, Rechtsverfolgungskosten oder Lösegeld. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Verursachungsbeitrag außerhalb der Beziehung zwischen Rechtssuchendem/Mandant und dem Anbieter der Legal Tech Anwendung/Rechtsanwalt. Schutz bietet hier eine sogenannte Cyber-Versicherung, die auch verschuldensunabhängig für die oben genannten Schadenpositionen einsteht und darüber hinaus verschiedene Assistance-Dienstleistungen für den Geschädigten bietet, um den Schaden zu lokalisieren, klein zu halten beziehungsweise auch ganz zu vermeiden.

9 Kritisch zum Begriff: Paulus auf der NVID Frühjahrskonferenz 2018: Smart Contracts sind weder Smart noch Contracts. Natürlich sind sie keine Contracts im Sinne von Verträgen, sondern nur Vertragsmuster, und natürlich sind sie nicht Smart, sondern das Ergebnis eines vorher definierten dialogbasierten Eingabeprozesses.

10 *Wilhelmer*, (Druckfahne) Berufshaftpflichtversicherung – Zur Haftungsvorsorge der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, Wien 2019, Rn. 90-E, 94-E

11 www.leverton.de.

12 *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3050.

13 *Herberger*, NJW 2018, 2825, 2829 a. E.

14 *Keßler*, MMR 2017, 589, 592 ff.

15 *Enders*, JA 2018, 721, 723 u. 725; *Buchholtz*, JuS 2017, 955, 956 ff. und 958 f; *Herberger*, NJW 2018, 2825, 2829 a. E.; *Buchholtz*, JuS 2017, 955.

16 *Buchholtz*, JuS 2017, 955, 959.

17 LG Bielefeld Urt. vom 12.12.2017 – 15 O 67/17 – BeckRS 2017, 137086.

18 Vgl. *Jungk*, AnwBl 2017, 776, 778.

2. Regulierung durch das RDG?

Ausgiebig diskutiert wird die Frage, ob der Anbieter einer Legal Tech Anwendung wegen der Erbringung einer Rechtsdienstleistung der Zulassung nach § 2 RDG bedarf. Die Motivation für die breite Diskussion ist vielfältig. Einerseits wird bei Bejahung einer Zulassungspflicht die aus Anwaltssicht möglicherweise unliebsame digitale Konkurrenz eingeschränkt. Andererseits hätte eine Zulassungspflicht den Vorteil, dass die digitale Tätigkeit auch versichert werden kann und gemäß § 51 ff. BRAO sogar versichert werden muss.

Gemäß § 2 Abs. 1 RDG ist als Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten zu qualifizieren, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

a) Tätigkeit

Nach allgemeiner Ansicht ist die Verwendung von Formularbüchern nicht erlaubnispflichtig im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG, da für den Verwender der Bücher keine „Tätigkeit“ durch den Autor der Bücher erbracht wird. Es handelt sich vielmehr um die erlaubnisfreie Publikation einer Rechtsmeinung.¹⁹ Überträgt man diesen Grundsatz auf mittels Software adaptierte Rechtstexte, liegt ebenfalls keine Tätigkeit vor, weil die Eingaben, die einen Zuschnitt des digitalen Musterformulars auf die Bedürfnisse des Rechtssuchenden ermöglichen, von diesem selbst ausgehen und gerade nicht vom Anbieter der Software. Dem widersprechen Degen/Krahmer pauschal und befürchten eine Umgehung des RDG.²⁰ Ob es sich hierbei allerdings um ein zulässiges Ausnutzen einer Gesetzeslücke oder tatsächlich um eine Umgehung eines Erlaubnisvorbehalts geht, wird leider nicht reflektiert. Nach deren Ansicht unterläge bereits jeder im Internet erzeugte und personalisierte Muster-Rechtstext dem Erlaubnisvorbehalt des § 2 Abs. 1 RDG, auch ohne dass eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich wäre. Eine differenzierte Meinung vertritt hingegen Fries²¹, der eine „Tätigkeit“ in Fällen von modernen Formularbüchern an dieser Stelle verneint. Denn derjenige Rechtsanwender sei nicht schutzwürdig, der ein Fachbuch liest und sich selbst einen „Reim“ darauf macht, sowie derjenige, der einen Vertragstext einem Formularbuch entnimmt und verwendet. In beiden Fällen traue sich der Rechtssuchende den Transfer der abstrakten Information auf seinen konkreten Fall selbst zu und vertraue gerade nicht einer fremden Empfehlung.²²

Wird jedoch ein IT-Programm erkennbar für die Bedürfnisse einer konkreten Person oder eines bestimmbarer Personenkreises programmiert, liegt jedenfalls eine Tätigkeit vor. Nach hier vertretener Ansicht ist zu differenzieren zwischen solchen Programmen, die wie Formularbücher der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, wie zum Beispiel ein Rechner für Flugentschädigungen, und Programmen, die zum Beispiel für ein Unternehmen zur Strukturierung von Arbeitsverträgen entwickelt werden. Letztlich ist also das Merkmal „Tätigkeit“ nicht allein *objektiv* zu betrachten. Denn der Entwickler des Programms wird in beiden Fällen tätig. Es ist zusätzlich *subjektiv* darauf abzustellen, ob der Entwickler eine konkrete Tätigkeit mit Blick auf einen bestimmten Empfänger entwickeln möchte. Die Frage des Erlaubnisvorbehalts entscheidet sich also an der Prüfung, ob eine Rechtsangelegenheit im Einzelfall vorliegt (dazu sogleich).

b) Rechtliche Prüfung des Einzelfalls

Nach der Rechtsprechung ist danach abzugrenzen, ob eine einfache, schematische „Rechtsanwendung“ ausreicht oder schon eine substanzielle, vertiefte Rechtsprüfung erforderlich ist.²³ Diese Abgrenzung zwischen einfach und schematisch einerseits und substanziell und vertieft andererseits findet sich auch in der Begründung zum RDG.²⁴ Der Rechtsausschuss des Bundestages unterschied konkretisierend zwischen einer bloßen Rechtsanwendung und einer Rechtsprüfung.²⁵

aa) Digitalbasierte Akquisition und Vertragsmuster

Konkret wurde bereits entschieden, dass die kostenlose Überlassung eines standardisierten Mietvertragsformulars verbunden mit der Hilfestellung beim Ausfüllen durch einen Immobilienmakler nicht gegen die Bestimmungen des RDG verstößt.²⁶ Ob das Angebot eines Rechtsgenerators eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG darstellt, hängt also von der rechtlichen Komplexität – von der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung – und vom Grad der Individualisierung – „im Einzelfall“ – des jeweils generierten Rechtstextes ab.²⁷

Teilweise wird etwas hilflos eine exzessive Auslegung des RDG gefordert, da Legal Tech bei der Gestaltung des Gesetzes unbekannt gewesen sei. Dieses Argument scheint allerdings vom (gewünschten) Ergebnis der Regulierung von Legal Tech her gedacht und wohl kaum das Ergebnis einer fachgerechten Subsumtion zu sein.²⁸

Zudem wird „zum Schutz des Rechtssuchenden“ plädiert, weder an den Komplexitäts- noch an den Individualisierungsgrad zu hohe Anforderungen zu stellen. Der Schutz des Rechtssuchenden lässt sich auch als Feigenblatt verwenden, wenn er mit dem Schutz der Anwaltschaft einhergeht. Es liegt der Verdacht nahe, dass der Verbraucherschutz bemüht wird, um dem Wettbewerb durch „Kollege Roboter“ effektiver zu begegnen.²⁹ Es ist also genau zu prüfen, was damit gemeint ist. Nach einer Meinung liegen jeglichen IT-gestützten Formularen konkrete Rechtsangelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG zugrunde, auch wenn der generierte Mustertext kostenfrei ist und der Nutzer anonym bleibt.³⁰ Dies wird damit begründet, dass die online erstellten Dokumente in der Qualität angeblich nicht hinter dem anwaltlichen Rat zurückbleiben und die Vertragsgeneratoren ein Äquivalent zur anwaltlichen Rechtsberatung darstellten.³¹ Nach dieser Meinung benötigte also jeder Anbieter von Vertragsgeneratoren eine Erlaubnis als Rechtsberater.

¹⁹ Riechert, Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, § 1 Rn. 101; Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 363.

²⁰ Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 363.

²¹ Fries, ZRP 2018, 161, 162.

²² Fries, ZRP 2018, 161, 162; a.A. Wettlaufer, MMR 2018, 55, 57.

²³ Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 364.

²⁴ BT-Drucks. 16/3655, 46, 117.

²⁵ Beschlussempfehlung in BT-Drucks. 16/6634, 51.

²⁶ OLG Karlsruhe, NJW-RR 2011, 119, 120; Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 364.

²⁷ Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 364.

²⁸ Kleine-Cosack, AnwBl Online, 2019, 6, 8; vgl. auch Kilian AnwBl 2019, 24, 25.

²⁹ Kilian, AnwBl 2019, 24, 25.

³⁰ Fries, ZRP 2018, 161, 162.

³¹ Fries, ZRP 2018, 161, 165; Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 363.

Diese Meinung hätte zur Folge, dass jeder Rechtssuchende auch nur wegen eines Stellplatzmietvertrages einen Anwalt konsultieren oder sich Literatur dazu in Druckform kaufen müsste. Nach hier vertretener Ansicht bleibt es jedoch bei einem allgemeingültigen Programm, bei dem sich der Nutzer an einer Baumstruktur orientiert und selbst zutraut, das Ergebnis auf seinen konkreten Fall zu übertragen. Es bleibt zum Beispiel dem Nutzer überlassen, im Multiple-Choice-Verfahren Sachverhalte nur zur Probe anzuklicken oder verschiedene Eingaben einfach auszuprobieren, bis das Ergebnis den Nutzer und seine Bedürfnisse zufriedenstellt. Ebenso wie dem Kranken ist auch dem Rechtssuchenden klar, dass die „Internetdiagnose“ nicht den persönlichen Rat des Arztes beziehungsweise des Anwalts ersetzen kann. Nach hier vertretener Ansicht kommt es daher entscheidend darauf an, ob das Programm für einen bestimmten Nutzer entwickelt wird, ob also die hinter dem Programm stehende Baumstruktur allgemeingültig ist, oder für die Bedürfnisse eines bestimmten Nutzers adaptiert wird. Nur im letzten Fall erledigt der Vertragsgenerator eine konkrete Rechtsangelegenheit i. S. d. § 2 Abs. 1 RDG.

bb) Aufbereitung juristischer Informationen zwecks Implementierung in Legal Tech

Jede Legal Tech Anwendung muss mit juristischen Informationen gespeist werden. Wird eine Legal Tech Anwendung für einen bestimmten Nutzer nach seinen Wünschen erstellt, werden auch die zu implementierenden juristischen Inhalte individuell nach diesem Auftrag ausgewählt und zur Einspeisung aufbereitet. In der Praxis liegt dem ein für diesen Fall beauftragtes juristisches Gutachten zugrunde. Es handelt sich dabei um eine komplexe rechtliche Prüfung für diesen einzelnen Auftrag. Der Ersteller des Gutachtens bedarf zweifellos der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 RDG und der Zulassung als Rechtsanwalt. Gleichzeitig haftet er dem Auftraggeber für die Richtigkeit des Gutachtens unabhängig davon, wie häufig die auf dem Gutachten basierende Legal Tech Anwendung zu fehlerhaften Ergebnissen geführt hat.³²

c) Fremde Angelegenheit

Regelmäßig sind der Anbieter der Legal Tech Anwendung und der Rechtssuchende personenverschieden. Die rein für den internen Gebrauch produzierten, rechtsberatenden Programme zur Unterstützung im Kanzleialltag sind hingegen nicht erlaubnispflichtig.

d) Rechtsfolge bei Verstoß gegen das RDG

Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 RDG führt nach herrschender Meinung gemäß § 134 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages zwischen dem rechtsdienstleistenden Programmanbieter und dem Anwender.³³ Zudem besteht ein Unterlassungsanspruch gegen den unbefugt Rechtsdienstleistenden gemäß § 3a UWG sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG). Weiterhin liegt eine mit Bußgeld bewehrte Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 RDG vor.³⁴

e) Zwischenergebnis

In der Regel führt der Einsatz von Legal Tech also nicht zu einer individuellen Einzelfallberatung.³⁵ Das RDG steht dem Einsatz von Legal Tech jedenfalls dann nicht entgegen, wenn es abstrakt generell gegenüber einem unbestimmten Kreis

von Dritten zum Einsatz kommt. Aufgrund dieser Schwäche des RDG wird zum Teil vorgeschlagen, de lege ferenda Legal Tech Anbieter in den §§ 10ff. RDG als registrierte Rechtsdienstleister zu erfassen.³⁶

Dagegen kommt der Einsatz von Legal Tech für einen bestimmten Mandantenkreis durchaus einer anwaltlichen Beratung gleich. Im Zweifel wird ein Anbieter von Legal Tech daher auf eine Verwendung unmittelbar gegenüber Rechtssuchenden verzichten. Als „Königsweg“ schlagen Degen/Krahmer³⁷ vor, dass nämlich Legal Tech gar nicht erst unmittelbar dem rechtssuchenden Publikum angeboten wird, sondern als Tool für Anwaltskanzleien dient, damit diese einfache Rechtsfragen schneller und effizienter anbieten können.

3. Gewerbesteuer

Die Tätigkeit des Anwalts ist kein Gewerbe (§ 2 Abs. 2 BRAO). Anwälten ist es nicht erlaubt, ihren Beruf gemeinschaftlich mit Gewerbetreibenden auszuüben (§ 59a BRAO).³⁸ Sofern die Legal Tech Anwendung eigene Einnahmen produziert und nicht nur intern verwendet wird, ist die dahinter stehende Anwaltskanzlei gut beraten, die Legal Tech Anwendung aus dem Kanzleibetrieb auszugliedern. Anderenfalls droht die auf die Umsätze des Legal Tech Produktes anfallende Gewerbesteuer auch die Honorareinnahmen aus den herkömmlichen Rechtsdienstleistungen zu infizieren.³⁹ Diese ausgliederte Legal Tech Gesellschaft ist dann wiederum erlaubnispflichtig, sofern sie eine konkrete Rechtsprüfung anbietet (siehe oben).

4. Zuständigkeit der Anwalts-Haftpflichtversicherung?

Wie dargestellt (II. 2b) aa)) ist das Zurverfügungstellen von Vertragsgeneratoren oder Kalkulatoren im Internet ohne konkreten Bezug zum Rechtssuchenden wenig haftungsrelevant, vergleichbar mit der Herausgabe einer Mustertextsammlung. Für die gemäß § 2 RDG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten steht hingegen eine Haftung für Fehler beim Einsatz von Legal Tech im Raum, die sich zunächst danach richtet, wer Vertragspartner des Rechtssuchenden geworden ist.⁴⁰

Wenn es sich um eine erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung handelt, wird unterschieden zwischen anwaltlicher Rechtsberatung gemäß § 2 Abs. 1 RDG und Inkassotätigkeit gemäß §§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG. Häufig bieten Portale gar keine Rechtsberatung an, sondern werden als Inkassounternehmen für die Einziehung der fremden Forderung tätig.⁴¹ Für die gewerbliche Inkassotätigkeit besteht eine Versicherungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG in Verbind-

³² Vgl. Jungk, AnwBl 2017, 776, 778.

³³ Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 365; zum Meinungsstand ausführlich Rott, VuR 2018, 443, 445 ff.

³⁴ Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 365.

³⁵ Kleine-Cosack, AnwBl Online, 2019, 6, 10; a.A. Wettlaufer, MMR 2018, 55, 57.

³⁶ Vgl. Kilian, AnwBl 2019, 24, 27.

³⁷ Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363, 365.

³⁸ Riechert, AnwBl 2019, 102, 102.

³⁹ Bürger, NJW 2019, 1407.

⁴⁰ Jungk, AnwBl 2017, 776, 778; Riechert, Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, § 1 Rn. 99 ff.

⁴¹ Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 552 ff.; Kilian, NJW 2019, 1401.

derung mit § 5 RDV.⁴² Sobald der Vertragsgenerator allerdings für einen bestimmten Nutzer programmiert wird, liegt nach hier vertretener Ansicht (II. 2, b) bb)) neben dem reinen Programmiervorgang zumindest auch eine anwaltliche Tätigkeit vor, deren Versicherungspflicht sich aus §§ 51 ff. BRAO ergibt.

a) Haftungsvorsorge bei Programmierfehlern

In vielen Fällen erhält der Rechtssuchende einen Rechtsrat durch eine Legal Tech Anwendung, die nicht unmittelbar von einer Anwaltskanzlei angeboten wird. Das Programm wird in dem Fall von einer Dienstleistungsgesellschaft angeboten, die ihrerseits auf die Expertise und den juristischen Rat einer Anwaltskanzlei zurückgreift. Die hinter dem Programm stehende Baumstruktur wird dabei in Form eines Rechtsgutachtens von einer Anwaltskanzlei zugeliefert und von der Legal Tech Gesellschaft übernommen. Bei der Übertragung der juristischen Inhalte in die Legal Tech Anwendung kann es zu Programmierfehlern kommen. Sofern sich ein solcher Fehler beim Anwender auswirkt, handelt es sich um einen Vermögensschaden, für den der Anbieter der Legal Tech Anwendung als Vertragspartner haftpflichtig ist.

Bei Programmierfehlern kann Versicherungsschutz über eine IT-Haftpflichtversicherung hergestellt werden. Diese Versicherung steht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden ein, wobei Datenverlust und Beschädigung von Datenträgern durch die Legal Tech Anwendung als „Sachschaden“ zu qualifizieren sind. Problematisch ist allerdings, wenn für Vermögensschäden, wie häufig anzutreffen, ein Sublimit, also eine niedrigere Versicherungssumme innerhalb der Gesamtversicherungssumme, dokumentiert wird. Da sich ein Übertragungsfehler in der Programmierung nämlich in der Häufigkeit und Höhe beim Nutzer am ehesten als Vermögensschaden realisiert, ist auf eine hohe Versicherungssumme und/oder Jahreshöchstleistung für diesen Bereich zu achten. Es handelt sich um eine freiwillige Versicherung, sodass der Rechtssuchende nicht sicher sein kann, dass sein Vermögensschaden durch Programmierfehler überhaupt, und wenn ja, in welcher Höhe, versichert ist. Der Legal Tech Anbieter selbst ist als regelmäßig haftungsbeschränkte Gesellschaft häufig kein solventer Haftungsschuldner.

b) Haftungsvorsorge bei Beratungsverschulden

Ein juristischer Fehler in der Legal Tech Anwendung verursacht beim Rechtssuchenden ausschließlich einen Vermögensschaden. Der Legal Tech Anbieter ist auch in diesem Fall im Verhältnis zum Anwender haftpflichtig.⁴³ Der Legal Tech Anbieter haftet für eigene verschuldete juristische Fehlleistungen. Praxisnäher ist jedoch eine Haftung für zugerechnetes Verschulden, wenn die juristischen Inhalte durch eine Anwaltskanzlei als Erfüllungsgehilfe zugeliefert worden waren (§ 278 BGB). Wenn der Legal Tech Anbieter selbst als Anwaltskanzlei zugelassen ist, besteht hierfür eine Pflichtversicherung gemäß § 51 ff. BRAO. Sofern der Haftpflichtversicherer des Legal Tech Anbieters im Außenverhältnis leistet, geht im Innenverhältnis der Regressanspruch gemäß § 86 Abs. 1 VVG gegen den zuliefernden juristischen Dienstleister auf den Versicherer des Legal Tech Anbieters über. Die zuliefernde Anwaltskanzlei ist ihrerseits gegen ein solches Beratungsverschulden pflichtversichert gemäß §§ 51 ff. BRAO.

Ein Anwaltsfehler kommt außerdem in Betracht, wenn die Legal Tech Anwendung in einem normalen Anwaltsmandat kanzleiintern zur Unterstützung herangezogen wird. Der Mandant bekommt vom Einsatz elektronischer Helferlein in

der Regel nichts mit. Er wird den Anwalt beziehungsweise die Kanzlei für die fehlerhafte Beratung in Anspruch nehmen. Die Kanzlei ist dagegen pflichtversichert gemäß §§ 51 ff. BRAO.

5. Skaleneffekte als Risikoerhöhung für die Anwalts-Haftpflichtversicherung?

Wie dargestellt kommt eine Haftung von anwaltlichem Beratungsverschulden durch den Einsatz von Legal Tech auf zweierlei Weise in Betracht. Entweder Anwälte liefern dem Legal Tech Anbieter die juristischen Inhalte fehlerhaft zu oder sie nutzen Legal Tech fehlerhaft intern zur Ermittlung von Sachverhalten, zum Beispiel beim Sichten von Dokumenten. In beiden Fällen ist Legal Tech ein Multiplikator für Anspruchsszenarien, weil die Anwendung entweder für eine Vielzahl von Nutzern zur Verfügung steht oder weil eine Vielzahl von Anwälten eingespart wird (document review). Die gängigen Tarife für die Anwalts-Haftpflichtversicherung basieren auf einer Prämie pro Anwalt. Die Risikoeinschätzung der Versicherer beruht also auf dem Gedanken, dass ein Anwalt seine Arbeitsleistung nur einmal anbieten kann. Dieses Prinzip wird durch Legal Tech durchbrochen, denn es dient vorrangig der Erzielung von Skaleneffekten und nicht etwa risikomindernd der Qualitätssicherung. Dies führt zu der Frage, ob der Einsatz von Legal Tech nicht eine anzeigespflichtige Risikoerhöhung gemäß §§ 23 ff. VVG darstellt.

Die Versicherungstarife für die Anwalts-Haftpflichtversicherung sehen bisher keine Zuschläge für den Einsatz von Legal Tech vor. Ohne Legal Tech könnte eine mit einer *Due Diligence*-Prüfung beauftragte Anwaltskanzlei eine Heerschar von anwaltlichen Erfüllungsgehilfen unterbeauftragen und hätte trotzdem gegenüber dem Mandanten vollen Versicherungsschutz, Teil 1.1. A § 1 I. Nr. 1 Satz 1 AVB-RSW.⁴⁴ Allerdings stünde dem Versicherer in dem Fall ein gemäß Teil 2 C § 7 III. Nr. 1 Satz 1 AVB-RSW in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG übergeleiteter Regressanspruch des haftpflichtigen Versicherungsnehmers wegen des Fehlers des zuliefernden Erfüllungsgehilfen zu. Bei dem kanzleiinternen Einsatz von Legal Tech steht eine solche Regressmasse nicht zur Verfügung. Es bleibt abzuwarten, ob die Versicherungswirtschaft die kanzleiinternen Skaleneffekte überhaupt erfassen und gegebenenfalls in den Tarifmerkmalen risikoerhöhend berücksichtigen wird. Solche Überlegungen – zum Beispiel auch aktuell zur Einführung der Musterfeststellungsklage gemäß §§ 606 ff. ZPO mit einem hohen seriellen Schadensrisiko – sind in der Anwalts-Haftpflichtversicherung derzeit allerdings nicht erkennbar.

6. Fazit

Gerade bei gleichartig strukturierten Ansprüchen oder Verträgen, etwa im Bereich der „Sammelklagen“ oder auch im Bereich M&A, wird die zunehmende Automatisierung das Umfeld des Rechtsanwalts bereits in einem überschaubaren zeit-

⁴² Riechert, AnwBl 2019, 102, 102; Rott, VuR 2018, 443, 444 f.

⁴³ Vgl. Jungk, AnwBl 2017, 776, 778.

⁴⁴ Als Referenz dienen die aktuellen Versicherungsbedingungen der Allianz Versicherung AG: Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (AVB-RSW, HV60/07).

lichen Rahmen von fünf bis zehn Jahren erheblich verändern. Dennoch bleibt Legal Tech sehr heterogen und wirkt nicht per se haftungserhöhend. Harmlos ist nach hier vertretener Auffassung die Implementierung von Legal Tech in den Kanzlei-Alltag. Auch die digitalbasierte Akquisition oder die Erstellung von Vertragsmustern anhand eines zuvor abstrakt hinterlegten Entscheidungsbaums steigern die Haftungsgefahr nicht.

Unternehmen, die Legal Tech Anwendungen unmittelbar auf einen bestimmten Mandanten zuschneiden und diesem gegenüber anbieten, ist zu raten, sich als Rechtsanwalt(sgesellschaft) zuzulassen und zu versichern. Neben der Anwalts-Haftpflichtversicherung ist eine IT-Haftpflichtversicherung erforderlich, die ausreichend Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden bietet.

Die Haftpflichtversicherer werden die Entwicklung mit Argus-Augen beobachten und Informationen sammeln, ob der Einsatz von Legal Tech zu einer erhöhten Anspruchsfrequenz oder -höhe führt. In dem Fall steht zu befürchten, dass die Versicherer ihre Tarifwerke für die Anwalts-Haftpflichtversicherung entsprechend anpassen und über Fragebögen das Geschäftsmodell des zu versichernden Anwalts zumindest gründlicher als bisher hinterfragen werden.

III. Praxistipp zur Risikovorsorge bei der Entwicklung und Anwendung von Legal Tech

Was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert werden. Der Einsatz von Legal Tech ist schon heute, wie oben in Teil A beschrieben, sehr vielfältig. Es kommen zahlreiche Einsatzmöglichkeiten für Legal Tech Anwendungen in Betracht. Das kann das klassische Dauermandat sein, aber auch einzelne Mandate, bei denen sich die juristische Beratung wenig unterscheidet. Als Prototyp werden arbeitsrechtliche Vorgänge genannt oder auch Geschmacksmuster-Abmahnungen/Klagen. Im Arbeitsrecht könnte eine juristische Vorprüfung von Arbeitsverträgen gemeint sein oder die Vorbereitung von Kündigungsschutzklagen, wenn den Arbeitsverhältnissen ähnliche Verträge zugrunde liegen.

1. Der Auftrag: Entwicklung eines Legal Tech Instruments zur selbstständigen Überprüfung von Arbeitsverträgen durch die Mandantin

Angenommen die Rechtsabteilung einer Dauer-Mandantin wendet sich „in der alten Welt“ regelmäßig an die Anwaltskanzlei ihres Vertrauens mit der Bitte um Überprüfung einzelner Arbeitsverhältnisse im Konzern. Dazu übermittelt sie der Kanzlei zunächst die regelmäßig zur Bearbeitung benötigten Daten, nämlich Namen und Anschrift des Arbeitnehmers, die Konzerntochter, die ihn beschäftigt, Beginn des Arbeitsverhältnisses und den Arbeitsvertrag. Nach Eingang der Daten bei der Kanzlei muss die Mandantin im Gegenzug einen Mandatsvertrag, Vollmacht und ggf. eine Vergütungsvereinbarung unterschreiben. Die juristische Tätigkeit ist ebenfalls weitgehend standardisiert. Das anwaltliche Ergebnis beruht jeweils auf einer überschaubaren Zahl von individuell zusammengestellten Textbausteinen.

„In der neuen Welt“ soll diese Prozedur durch eine Legal Tech Anwendung vereinfacht werden. Die Kanzlei erhält den Auftrag, für die Mandantin ein Programm zu entwickeln, das die Mandantin in die Lage versetzt, die benötigten Daten unmittelbar dort einzugeben und das Ergebnis ohne weitere anwaltliche Prüfung am PC zu erhalten. Die Mandantin bezahlt

für die Legal Tech Anwendung einen Pauschalpreis oder eine Lizenzgebühr.

Nicht gemeint ist eine juristische Beratung in Form von selbstlernender „künstlicher Intelligenz“ im engeren Sinne. Es geht lediglich um eine computergestützte Auswertung der Art, dass das Programm nach bestimmten Formulierungen Ausschau hält, die dann eine vordefinierte Folge auslösen („...wenn, dann...“).

2. Der juristische Input: Das Gutachten

Im ersten Schritt muss das Computerprogramm mit juristischen Inhalten „gefüttert“ werden. Hierfür wird die Anwaltskanzlei ein rechtliches Gutachten erstellen, um die Bedingungen („...wenn, dann...“) zu identifizieren und eine juristische Folge zu empfehlen. Es handelt sich quasi um den juristischen Bauplan für die Legal Tech Anwendung. Der Erstellung des Gutachtens liegt eine rechtliche Prüfung für den Einzelnen zugrunde, nämlich für die Rechtsabteilung der Mandantin. Es handelt sich also um eine erlaubnispflichtige, anwaltliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 RDG, § 3 Abs. 1 BRAO). Sie ist als anwaltliche Dienstleistung gewerbsteuerfrei gemäß § 2 Abs. 2 BRAO, sofern die Anwaltskanzlei nicht als Anwalts-GmbH oder -AG korporiert ist.

3. Die technische Umsetzung: Der Legal Tech Anbieter

Die Erstellung und der Vertrieb eines Computerprogramms unterliegen als gewerbliche Tätigkeit der Gewerbesteuer.⁴⁵ Der gewerblich tätige Legal Tech Anbieter implementiert die juristischen Inhalte in eine Anwendung und stellt sie der Auftraggeberin/Nutzerin entgeltlich zur Verfügung. Zur Vermeidung von Gewerbesteuer sind der Anbieter der Legal Tech Anwendung und die Gutachten-Kanzlei rechtlich getrennt. Anderenfalls droht eine Infizierung sämtlicher Kanzleihonoreare mit Gewerbesteuer, wenn nämlich die Anwaltskanzlei gewerbsteuerpflichtige Einnahmen aus dem Vertrieb der Legal Tech Anwendung erzielt.

Die Mandantin erwirbt das Programm also bei dem Legal Tech Anbieter. Insofern liegt eine Kette vor von der Anwaltskanzlei zum Legal Tech Anbieter und letztlich zur Mandantin. In der Regel kommt daher der Mandatsvertrag zwischen dem Legal Tech Anbieter und der Anwaltskanzlei zustande. Diese beiden arbeiten Hand in Hand und werden teilweise auch auf dasselbe Personal zurückgreifen. Die Dauer-Mandantin ist Dritte im Verhältnis zur Anwaltskanzlei und Auftraggeberin gegenüber der Legal Tech Anbieterin. Diese Auftragsverhältnisse sind zu differenzieren, wenn der Frage der Haftung für Fehlleistungen nachgegangen wird.

4. Die Haftung des Legal Tech Anbieters

Der Legal Tech Anbieter stellt das Tool entgeltlich und gewerblich⁴⁶ zur Verfügung. Die Gewerbesteuerpflicht des Legal-Tech Anbieters infiziert nicht die Kanzlei mit ihren Honorarumsätzen, da sie rechtlich vom Legal Tech Anbieter getrennt ist.

⁴⁵ Riechert, Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, § 1 Rn. 101.

⁴⁶ Riechert, Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, § 1 Rn. 101.

a) Haftung und Schadenshöhe

Sollte das Tool zu fehlerhaften Ergebnissen führen, entsteht ein Vermögensschaden, für den der Legal Tech Anbieter im Außenverhältnis gegenüber seiner Auftraggeberin haftpflichtig ist. Hierbei ist zu differenzieren wie folgt:

In Betracht kommt ein Fehler bei der technischen Umsetzung des Programms. Der Legal Tech Anbieter haftet für eigenes Verschulden gemäß §§ 241, 276, 280 Abs. 1 BGB. Weiterhin kommt ein Fehler durch fehlerhafte juristische Inhalte – das Gutachten – in Betracht, die die Kanzlei unrichtig vorgeliefert hat. Hierfür ist der Legal Tech Anbieter als unmittelbarer Vertragspartner der Auftraggeberin haftpflichtig für zugerechnetes Verschulden (§ 278 BGB).

b) Haftungsbegrenzung

Da der Legal Tech Anbieter keine Kontrolle darüber hat, wie häufig das Tool in der Rechtsabteilung der Auftraggeberin verwendet wird, wird er sich aus Vorsichtsgründen in einer haftungsbeschränkten Rechtsform zum Beispiel als GmbH korporieren. Nach einer Mindermeinung in der Literatur vertritt die Legal Tech GmbH nicht lediglich ein Tool, sondern erbringt selbst eine anwaltliche Dienstleistung (s.o. B 2b aa)). Wiederum aus Vorsichtsgründen wird sie sich daher als RA-GmbH zulassen. Mit der Zulassungspflicht des Legal Tech Anbieters als RA-GmbH geht auch eine Versicherungspflicht einher (§ 59j BRAO).

Die RA-GmbH kann ihre Haftung im Wege der vorformulierten Haftungsvereinbarung auf eine Summe nicht unter 10 Mio. Euro beschränken (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO). Macht sie hiervon nicht Gebrauch, sollte eine Versicherungssumme gewählt werden, die auskömmlich genug ist, um Schäden, die durch die Anwendung des Tools entstehen, zu decken. Je häufiger das Tool angewendet wird, desto mehr potenziert sich das Haftungsrisiko.

c) Haftpflichtschutz

Das Haftungsrisiko ist ein serielles. Es handelt sich jedoch nicht um einen echten Serienschaden im Sinne der Versicherungsbedingungen. Das Tool kommt für den Mandanten bei verschiedenen Prüfungen zum Einsatz. Im Arbeitsrecht werden zum Beispiel verschiedene Arbeitsverträge unterschiedlicher Arbeitnehmer geprüft, sodass keine Klammerwirkung entsteht. Es handelt sich also bei 200 Arbeitsverhältnissen um 200 Schadensfälle.

Da es sich um unterschiedliche Schadensfälle handelt, ist dies nicht ein Problem der Höhe, sondern der Selbstbeteiligung. Es wird klargestellt, dass der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme auch für weitere Schadensfälle zur Verfügung steht. Somit kann eine Versicherungssumme von 10 Mio. Euro auch für 100 Schadensfälle zu jeweils 100.000 Euro gelten. Dennoch kommt bei jedem Schadensfall die Selbstbeteiligung zur Anwendung.

5. Fehlerhafter juristischer Input: Verantwortung der Anwaltskanzlei

a) Haftung und Schadenshöhe

Mandantin der Anwaltskanzlei ist wiederum der Legal Tech Anbieter, seinerseits eine RA-GmbH. Die Kanzlei haftet für die fehlerhafte Erstellung des Gutachtens. Auch wenn dieses Gutachten mehrfach in dem Tool verwendet wird und sich damit das Risiko eines Fehlers potenziert, handelt es sich ledig-

lich um einen Auftraggeber, den Legal Tech Anbieter, und ein Mandat. Sollte hier ein Fehler vorliegen, haftet die Kanzlei genau einmal, auch wenn sich der Schaden aufgrund der mehrfachen Verwendung des Tools durch die Rechtsabteilung aus mehreren Positionen zusammensetzen sollte. Sollte sich dieser Fehler mehrfach bei der Rechtsabteilung als Auftraggeberin des Legal Tech Anbieters auswirken, werden diese Fehler als Anspruchssumme addiert und bilden einen Schadensfall gegenüber der Kanzlei.

b) Haftungsbegrenzung

Die Kanzlei ist für Fehler bei der juristischen Beratung beziehungsweise beim Erstellen eines Gutachtens normal haftpflichtversichert. Sie kann ihrerseits die Haftung begrenzen entweder durch die Wahl einer haftungsbeschränkten Rechtsform (PartGmbH, GmbH oder AG) oder auch durch Vereinbarung (§ 52 BRAO). Sollte die Haftungsvereinbarung durch Verwendung vorformulierter Bedingungen erfolgen, kann die Haftung einer PartGmbH, GmbH oder AG auf 10 Mio. Euro beschränkt werden, im Falle einer GbR oder Partnerschaftsgesellschaft sogar bis 1 Mio. Euro (§ 52 Nr. 2 BRAO).⁴⁷ Dabei darf die Versicherungssumme das Limit der Haftungsbeschränkung nicht unterschreiten, weil die Haftungsvereinbarung nur wirksam ist, „wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“ (§ 52 BRAO).

c) Haftpflichtschutz

Die Kanzlei ist pflichtversichert gemäß § 51 BRAO, wobei die Höhe der Versicherungssumme oberhalb des Pflichtversicherungsbereiches frei wählbar ist. Wenn von der Möglichkeit der Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung nicht Gebrauch gemacht wird, bedarf es umso dringender eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Die Höhe der Versicherungssumme muss der Addition der möglichen Schäden aufseiten des Legal Tech Anbieters als Anspruchsteller entsprechen. Notfalls kann der Versicherungsschutz für die Erstellung des juristischen Gutachtens als Einzelfallversicherung abgeschlossen werden.

6. Zusammenspiel der IT- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sollte der Auftraggeber – in dem Beispiel die Rechtsabteilung eines Konzerns – einen Schaden erleiden, ist zunächst zu prüfen, ob dieser auf der fehlerhaften Programmierung des Tools beruht, oder ob es sich um einen Fehler des dem Tool zugrunde liegenden Rechtsgutachtens handelt. Im ersten Fall ist die IT-Haftpflichtversicherung und im zweiten Fall die Anwalts-Haftpflichtversicherung des Legal Tech Anbieters zuständig. Dem Auftraggeber sind die Zuständigkeiten nicht wichtig. Er verlangt schnelle Regulierung. Aus diesem Grunde ist es vorteilhaft, beide Deckungen bei ein und demselben Versicherer zu haben. Die Deckungen stehen in einem Alternativ-Verhältnis, es kann entweder die eine oder die andere Deckung eingreifen. Niemals sind beide Deckungen für einen

⁴⁷ Zimmermann, NJW 2014, 1142 zum Zusammenspiel von Haftungsbeschränkung durch Rechtsform und Vereinbarung.

Schaden gleichermaßen zuständig. Es kann überlegt werden, hier Tätigkeitsnachlässe einzuräumen aufgrund des Alternativ-Verhältnisses der Deckungen. Wichtig ist, dass der Mandant im Außenverhältnis schnell eine Schadenzahlung erhält, wohingegen die Zuständigkeiten für die eine oder andere Deckung versichererintern behandelt werden.

Die Legal Tech GmbH kann ihrerseits die Haftung auf 10 Mio. Euro beschränken (§ 52 Nr. 2 BRAO). Dies nützt ihr allerdings nur im Spitzenschaden etwas. Sollte die Vielzahl der möglichen Schadensfälle unterhalb von 10 Mio. Euro liegen, kann die Versicherungssumme verbraucht werden, ohne dass jemals eine Haftungsbegrenzung eingreift. In dem Fall empfiehlt sich:

- entweder die Erhöhung der Versicherungssumme jenseits der 10 Mio. Euro. Vorteil dieser Lösung ist, dass durch eine höhere Versicherungssumme auch ein möglicher Spitzenschaden aufgefangen wird und nicht nur das serielle Schadensrisiko,
- oder eine Erhöhung der Jahreshöchstleistung. Vorteil dieser Variante ist, dass eine weitere Jahreshöchstleistung relativ günstig zu erhalten ist.

Zusätzlichen Schutz bietet eine sogenannte Cyber-Versicherung vor Schäden durch Manipulation von Daten oder des Legal Tech Programms durch außenstehende Dritte (Hacker).

D. Fazit: Legal Tech Haftungsrisiken minimieren

Legal Tech wird als Schlagwort ungenau verwendet. Soll eine konkrete Anwendung für einen bestimmten Mandanten angeboten werden, empfiehlt sich die Ausgliederung der Legal Tech Anwendung aus dem Kanzleibetrieb (Gewerbesteuerproblematik). Kanzlei und Legal Tech Gesellschaft operieren gegebenenfalls unter haftungsbeschränkten Rechtsformen. Aus Vorsichtsgründen wird eine Anwaltszulassung für die Legal Tech Gesellschaft beantragt, weil sie nach einer Mindermeinung anwaltliche Dienstleistungen erbringt. Zusätzlich sind Haftungsvereinbarungen für beide Betriebe ratsam, die ihrerseits in Höhe und Umfang gemäß § 52 BRAO auf die Rechtsform und der jeweiligen Gesellschaftsform abgestimmt werden müssen. Dabei wird leicht übersehen, dass die Gestaltung der Haftungsvereinbarung gemäß § 52 BRAO an einen ausreichenden Versicherungsschutz geknüpft wird, was den Gestaltungsspielraum aus Gründen des Mandantenschutzes etwas einschränkt.

In Ermangelung eines festen Berufsbildes wird es kein integriertes Versicherungsprodukt für „Anbieter von Legal Tech Anwendungen“ geben. Es ist daher auf die Harmonisierung von IT- und Anwalts-Haftpflichtversicherung zu achten. Individuell abzustimmen sind die Versicherungssummen für Vermögensschäden bei beiden Versicherungen sowie das Zusammenspiel von Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung. Zusätzlichen Schutz bietet eine sogenannten Cyber-Versicherung vor Manipulation der Legal Tech Anwendung durch außenstehende Dritte (Hacker).



Dr. Christian Zimmermann, LL.M. (UCL)

Der Autor ist Geschäftsführer der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH in Frechen/Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.